

Prüfungsfach Wildbrethygiene

Ein Beitrag zur Qualifikation der kundigen Person

Thomas Stegmanns, Anna Laukner, Christina Jehle

>>> Die kundige Person im Sinne der EU-Verordnung 853/2004 unterzieht Wild, das für einen EU-zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb bestimmt ist, einer ersten Untersuchung. Dazu holt die kundige Person Informationen über das Verhalten des lebenden Tieres vor der Erlegung ein und untersucht den Tierkörper sowie die dazugehörigen Organe.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist u. a. Grundlage der Beurteilung des erlegten Wildes durch den amtlichen Tierarzt in einem zugelassenen EU-Wildverarbeitungsbetrieb. Die Untersuchungsergebnisse, die durch die kundige Person erhoben werden, begleiten den Tierkörper in Form eines Dokumentes zum Wildbearbeitungsbetrieb. Die Organe und das Haupt des erlegten Wildes werden nur bei pathologisch-anatomischen Befunden an den Wildbearbeitungsbetrieb weitergeleitet. Kommt die kundige Person also zu der Auffassung, dass die Organe und der Tierkörper der Norm entsprechen, werden die Organe durch ein Begleitpapier ersetzt. Als kundige Person darf nur derjenige fungieren, der eine Schulung im Sinne der EU-Verordnung 853/2004 absolviert hat. Während die Schulungsinhalte in der EU-Verordnung 853/2004 festgelegt wurden, ist der Schulungsablauf in den Bundesländern unterschiedlich konzipiert. Es gibt im Wesentlichen keine Erfolgskontrolle dieser Schulung und es gibt auch kein zentrales Verzeichnis der Personen, die an einer solchen Schulung teilgenommen haben. Im Gegensatz zur Schulung zur Trichinenprobeentnahme, die durch die zuständige

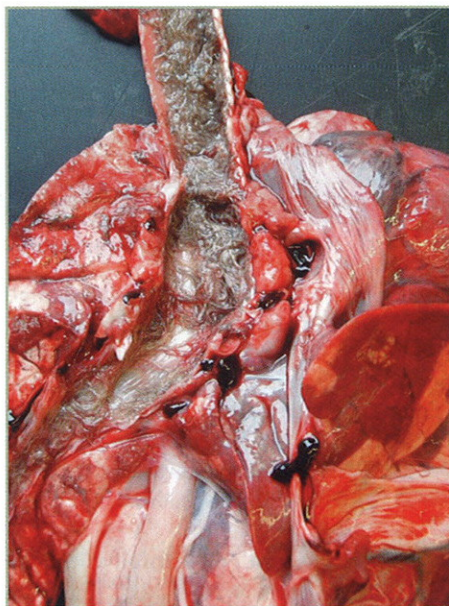


Abb. 1: Lungenwürmer in der Luftröhre eines Hirschkalbes. Fotos/Grafiken: Verfasser

Behörde durchgeführt werden muss, kann eine Schulung zur kundigen Person auch außerhalb einer Behörde erfolgen. Organisatoren und Durchführung der Schulung werden behördlich nicht überprüft.

Keine einheitliche Ausbildung der kundigen Person

Der amtliche Tierarzt, der anhand der Angaben der kundigen Person im Wildbearbeitungsbetrieb die Verantwortung für die Endbeurteilung des erlegten Wildes trägt, hat keinerlei Informationen über das Wissen und die Ausbildung der kundigen Person, die das Verhalten und die Organe

des Tieres vorbeurteilt hat. Es ist unrealistisch zu erwarten, dass bereits zur kundigen Person geschulte Jäger ein zweites Mal geschult werden, diesmal mit Erfolgskontrolle und zentraler Registrierung. Deshalb wäre es ein alternativer Ansatz, in der Jäger-Ausbildung und -Prüfung, die zur Erlangung des ersten Jahresjagdscheines vorgeschrieben ist, entsprechendes Wissen zu vermitteln. Dies wird dadurch erschwert, dass es bundesweit unterschiedliche Prüfungsanforderungen gibt. Einheitlich ist im Wesentlichen, dass die Prüfung in der Wildbrethygiene sowohl schriftlich als auch mündlich-praktisch erfolgen kann. In einigen Bundesländern erfolgt die Prüfung des Faches Wildbrethygiene in Kombination mit anderen Fächern, sodass fehlendes Wissen in der Wildbrethygiene durch andere Wissensgebiete ausgeglichen werden kann. Abhängig vom jeweiligen Bundesland gibt es im Prüfungszeugnis keine dokumentierte Bewertung des Wissens im Fach Wildbrethygiene und Wildkrankheiten. In vielen Fällen wird lediglich festgestellt, dass im Rahmen eines Prüfungsfaches, bei dem das Themengebiet Wildbrethygiene nur ein Teilgebiet des Prüfungsfaches ist, ein ausreichendes Wissen vorhanden war.

Situation in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2011 ein separates Prüfungsfach „Wildbrethygiene und Wildkrankheiten“ im Rahmen der Jägerprüfung als 5. Prüfungsfach eingeführt. Die Einführung dieses separaten Prüfungsfaches erfolgte in enger Abstimmung zwischen dem Landesjagdverband Baden-Württemberg, der mit der Durchführung



Abb. 2: Zuordnung Gescheide zum Tier.



Abb. 3: Wildschwein mit bedenklichen Merkmalen.



Abb. 4: Jägerprüfung – praktischer Teil.



Abb. 5: Jägerprüfung – Erkennen von Organen.

der Prüfung beauftragt ist, und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde. Das separate Fach Wildbrethygiene und Wildkrankheiten wird in einem schriftlichen und mündlich-praktischen Teil geprüft und getrennt bewertet. Insbesondere für den mündlich-praktischen Teil wurden K.o.-Kriterien formuliert. Dabei handelt es sich um Themengebiete, bei denen ein nicht ausreichendes Wissen des Prüflings, unabhängig von der sonstigen Prüfungsleistung, zum Nichtbestehen der Prüfung führt. Die Durchführung des Faches 5 „Wildbrethygiene und Wildkrankheiten“ und die Bedeutung der K.o.-Kriterien wurden in mehreren Veranstaltungen mit allen Prüfern und allen Ausbildern in Baden-Württemberg abgestimmt.

K.o.-Kriterien

Die K.o.-Kriterien, bei denen mangelhafte Kenntnisse automatisch zum Nichtbestehen der Prüfung führen, wurden wie folgt festgelegt:

1. Nichterkennen von Organen

Die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes wesentlichen Organe Leber, Milz, Nieren, Herz, Lunge sowie Harn- und Geschlechtsorgane müssen vom Prüfling erkannt werden. Darüber hinaus muss der Prüfling erkennen, ob die in der Prüfung vorgelegten Organe dem Normalzustand dieser Organe entsprechen oder pathologisch-anatomisch verändert sind.

2. Vermarkten von Wild mit bedenklichen Merkmalen ohne Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt

In diesem Prüfungsteil wird in der Regel mit einem entsprechenden Vorbericht dem Prüfling die Situation erläutert, zum Beispiel: „Sie erlegen ein Reh mit einem offenen Knochenbruch am Vorderlauf. Bitte erklären sie die Vermarktungs-

möglichkeiten für dieses Tier.“ Als richtige Antworten werden lediglich akzeptiert: „Es handelt sich um ein bedenkliches Merkmal, eine Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt ist erforderlich“ bzw. „es handelt sich um ein bedenkliches Merkmal. Da die Fleischuntersuchung unwirtschaftlich ist, wird das Tier unschädlich beseitigt.“

3. Vermarkten von Fall-/Unfallwild

Der Prüfling muss wissen, dass Fallwild, d. h. Wild mit unklarer, aber vermutlich natürlicher Todesursache, grundsätzlich als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Darüber hinaus muss er wissen, dass Unfallwild, welches tot aufgefunden wird, ebenfalls nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Unfallwild, welches lebend aufgefunden wird, kann hingegen nach erfolgtem Fangschuss durch den Jäger nach einer amtlichen Fleischuntersuchung ggf. vermarktet werden.

4. Vermarkten von Wild ohne vorgeschriebene Trichinenuntersuchung

Der Prüfling muss wissen, dass bestimmte Tierarten, insbesondere Wildschwein und Dachs, erst vermarktet werden dürfen, wenn die vorgeschriebene Trichinenuntersuchung durchgeführt wurde. Eine klassische Prüfungsfrage in diesem Fach lautet: „Sie haben drei Frischlinge erlegt. Einen behalten sie selber, einen zweiten verschenken sie an einen Verwandten und den dritten Frischling verkaufen sie an eine Gaststätte. Welchen dieser drei Frischlinge müssen sie auf Trichinen untersuchen lassen?“ Die einzig akzeptable Antwort ist in diesem Fall: „Alle drei.“

5. Vermarktung von nicht ausgenommenem Wild

Der Prüfling muss wissen, dass Wild nur abgegeben bzw. in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es ausgeweidet wurde. Insbesondere bei Niederwild wie Hase, Kaninchen oder aber bei Federwild wie

Enten und Fasanen ist es zum Teil noch gängige Praxis, dieses Wild unausgeweidet abzugeben. Der Prüfling muss wissen, dass dies aufgrund der fehlenden Organuntersuchung nicht zulässig ist.

Die Festlegung der K.o.-Kriterien orientiert sich im Wesentlichen an Tatbeständen, die im Lebensmittelrecht als Straftaten geahndet werden.

Probleme in der Prüfung

In einer erheblichen Anzahl von Fällen ist der Prüfling nicht in der Lage, die gängigen Organe zu erkennen. Eine Verwechslung von Lunge mit Leber oder aber lediglich Schweigen auf die Frage des Prüfers, um welches Organ es sich handelt, kommt häufiger vor, als es erwartet wurde. Auch Prüflinge, die Organe korrekt benennen können, sind nicht immer in der Lage zu entscheiden, ob sich diese Organe im physiologischen oder pathologischen Zustand befinden. Diese Situation ist in einigen Fällen der Tatsache geschuldet, dass der Prüfling noch nie Organe in situ gesehen und natürlich auch nie in der Hand gehalten hat. In zahlreichen Fällen hat der Prüfling selber noch nie ein Stück Wild aufgebroschen. Insbesondere Prüflinge, die nicht aus einem jagdlichen Umfeld stammen und nur anhand eines Videos oder anhand von Bildern gesehen haben, wie ein Stück Wild ausgenommen wird, tun sich mit der Zuordnung der Organe schwer.

Weitere Probleme in der Prüfung sind fehlende Kenntnisse über die Vermarktungswege und die auch in der Praxis anzutreffende Situation, dass der Rechtskreis der kundigen Person und die Berechtigung zur Entnahme von Trichinenproben verwechselt werden.

Die Grafik 1 zeigt im blauen Balkendiagramm die Gesamtteilnehmerzahl an der Jägerprüfung in Baden-Württemberg in den entsprechenden Jahren. Das rote Balkendiagramm zeigt die Anzahl der Prüflinge, die

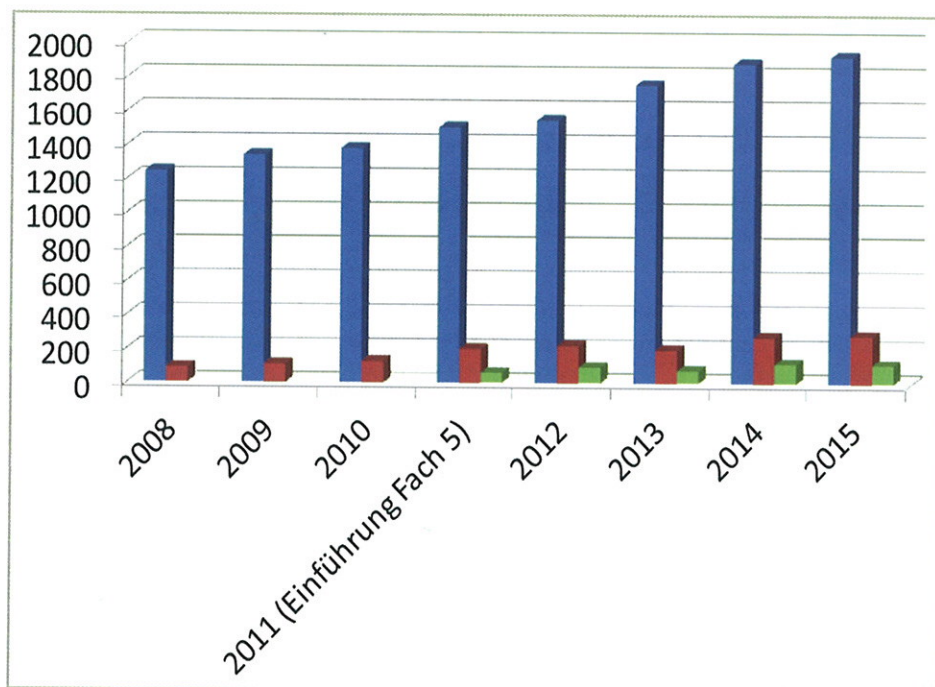
durch die mündlich-praktische Prüfung durchgefallen sind. Ab dem Jahr 2011 (Einführung des separaten Faches „Wildbrethygiene und Wildkrankheiten“) wird im grünen Balkendiagramm dargestellt, wie hoch der Anteil der Prüflinge ist, die durch die mündlich-praktische Prüfung im Fach 5 „Wildbrethygiene und Wildkrankheiten“ durchgefallen sind. Es ist festzustellen, dass in den Jahren 2007–2010 im Schnitt ca. 8 % der Prüflinge die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden haben. In den Jahren 2011–2015, d. h. mit Einführung des Prüfungsfaches 5 im Jahr 2011, ist die Anzahl der Prüflinge, die die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden haben, von 8 % auf 14 % angestiegen. Seit dem Jahr 2011 beträgt der Anteil der Prüflinge, die in der mündlich-praktischen Prüfung aufgrund der Leistung im Prüfungsfach 5 die Prüfung nicht bestehen, ca. 41 %.

Fazit

Der amtliche Tierarzt im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ist in der Regel auf die Untersuchung der kundigen Person angewiesen (Beurteilung der Verhaltensweise des lebenden Wildes, Befund an den Organen).

Dem amtlichen Tierarzt fehlen in vielen Fällen Informationen zur Qualifikation der kundigen Person, die Befunde erhoben hat, mit denen der amtliche Tierarzt die Endbeurteilung des Wildes vornehmen muss.

Die Quote der Prüflinge, die im separaten Prüfungsfach Wildbrethygiene und Wildkrankheiten die Prüfung nicht bestehen, zeigt, dass erhebliche Defizite, insbesondere in der praktischen Ausbildung, vorhanden sind. Es ist in Baden-Württemberg allen Ausbildern bekannt, dass das Nichterkennen von wesentlichen Organen zum Nichtbestehen der Prüfung führt. Trotzdem ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Prüflingen nicht in der Lage, eine Leber bzw. Lunge eines Tieres zu erkennen bzw. wenn sie das Organ erkannt haben,



Grafik 1: Blau = Gesamtteilnehmerzahl; Rot = Gesamtzahl mündlich durchgefallen; Grün = Durchgefallen in Fach 5.

Abweichungen von der Norm festzustellen.

Die Einführung des separaten Prüfungsfaches „Wildbrethygiene und Wildkrankheiten“ in Baden-Württemberg stellt aufgrund der K.o.-Kriterien sicher, dass der Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, den Normalzustand der relevanten Organe erkennt, sowie die bedenklichen Merkmale, die zwangsläufig zu einer amtlichen Fleischuntersuchung führen, und die Rechtslage beim Umgang mit Unfall-/Fallwild kennt. Der amtliche Tierarzt im Wildbearbeitungsbetrieb kann jetzt zumindest bei den Jägern, die seit 2011 in Baden-Württemberg ausgebildet und geprüft wurden, davon ausgehen, dass zumindest Grundkenntnisse der kundigen Person vorhanden sind.

Da mit der Einführung des Prüfungsfaches „Wildbrethygiene und Wildkrankheiten“ die Qualität der Ausbildung nicht schlechter, sondern vermutlich sogar besser

geworden ist, wird gefordert, dass die Fortbildung aller Jäger im Bereich Wildbrethygiene intensiviert werden muss. ■

Dr. Thomas Stegmanns,
Dr. Anna Laukner

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dienststelle für Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart
Anna.Laukner@stuttgart.de

Dr. Christina Jehle

Landesjagdverband Baden-Württemberg
Felix-Dahn-Str. 41
70597 Stuttgart

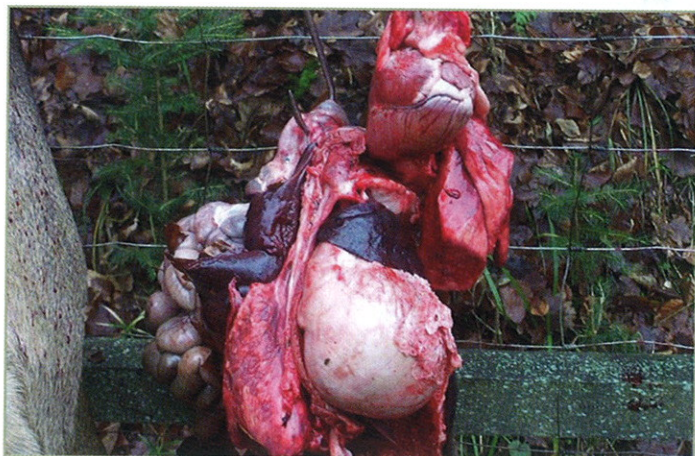


Abb. 6: Jägerprüfung – Erkennen von Organen.



Abb. 7: Organdemonstration während der Ausbildung.